



Wahlordnung

der Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e.V.

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Alle Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2 Wahlen

In der Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e.V. werden in der Generalversammlung folgende Wahlen durchgeführt:

1. **Der Vorstand**

1. Brudermeister
2. Brudermeister
- Geschäftsführer

2. **Die Mitglieder des erweiterten Vorstands**

Die Amtszeit für alle beträgt drei Jahre.

Die Wahlperioden des 1. Brudermeisters, des 2. Brudermeisters und des Geschäftsführers sollten möglichst nicht zusammenfallen. Deren Wahlperiode kann durch die Generalversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aus diesem Grund um 1 Jahr geändert werden.

3. **Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt abwechselnd zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

4. **Ehrenmitglieder / Ehrenbrudermeister**

Die Generalversammlung wählt vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitglieder / Ehrenbrudermeister mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3 Wahlvorschläge

Der Vorstand legt die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands fest.

1. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Mitglieder.
2. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder zu den Vorstandswahlen sind spätestens am letzten Montag vor der Generalversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.

§ 4 Geheime oder öffentliche Wahl

Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich in öffentlicher Abstimmung.

Auf Antrag kann die Generalversammlung die geheime Abstimmung beschließen.

Wird von Generalversammlung die geheime Abstimmung beschlossen, ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt. Kandidaten sind ausgeschlossen.

Der Wahlvorstand hat nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis festzustellen und der Generalversammlung bekannt zu geben.



§ 5 Wahlsystem

1. Für alle Wahlen innerhalb des Vereins gilt folgendes:

Grundlage für Wahlen sind Wahlvorschläge.

Soll in einem Wahlgang nur ein Kandidat gewählt werden, so handelt es sich um eine Einzelwahl. Sollen in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt werden, so geschieht das in einer Blockwahl. Die Versammlung beschließt, ob Wahlen als Einzelwahl oder als Blockwahl durchgeführt werden sollen.

2. Ist die Anzahl der Wahlvorschläge höher als die der in einem Wahlgang zu wählenden Kandidaten, so sind diejenigen Kandidaten/derjenige Kandidat gewählt, die/der die höchste Stimmenzahl, mindestens aber $\frac{1}{3}$ der Zahl der Stimmberechtigten auf sich vereinigen/vereinigt.

Erreicht keiner der Kandidaten diese Mindeststimmenzahl, so wird der Wahlgang sofort wiederholt, wobei der Kandidat mit der wenigsten Stimmenzahl ausscheidet. Die Wahl ist solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt, wobei auch bei diesen Wahlgängen jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet.

Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den jeweiligen Kandidaten eine Stichwahl. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorstand.

3. Entspricht die Zahl der Wahlvorschläge der Zahl der zu wählenden Kandidaten, so gilt folgendes: Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Jeder Wahlberechtigte darf eine Stimme abgeben.
4. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

1. Brudermeister
Bernd Thiekötter

2. Brudermeister
Klaus Langesberg

Geschäftsführer
Wolfgang Schneck